



Kreis Unna

Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2023

Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der

- Allgemeinen Kreisumlage
- Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Berichtersteller:

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kämmerer

Inhalt

1	Die Ausgangslage.....	3
1.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	3
1.2	Finanzsituation der Städte und Gemeinden	4
1.3	Finanzsituation des Kreises Unna	5
1.3.1	Jahresabschluss 2021.....	5
1.3.2	Haushaltsbewirtschaftung 2022	6
2	Der Ergebnisplan 2023.....	6
2.1	Allgemeines zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023	7
2.2	Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen	8
2.3	Schlüsseluweisungen des Landes NRW an den Kreis.....	9
2.4	Landschaftsumlage / RVR-Umlage	10
2.5	Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“	12
2.6	Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“	12
2.6.1	Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.....	13
2.6.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	14
2.6.3	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	14
2.6.4	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).....	14
2.7	Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	16
2.8	Grobrechnung der Veränderungen.....	17
2.9	Festsetzung der Kreisumlagen.....	18
2.9.1	Allgemeine Kreisumlage.....	18
2.9.2	Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe.....	19
3	Der Finanzplan 2023.....	20
3.1	Investitionstätigkeit	20
3.2	Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW	21
4	Schlussbemerkungen	22

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: ferdinand.adam@kreis-unna.de

Steuerungsdienst
Ferdinand Adam

Stand: 30.08.2022

1 Die Ausgangslage

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Seit Frühjahr 2020 dominierten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie das private und öffentliche Leben. Insbesondere das Herunterfahren von weiten Teilen der Wirtschaft – national wie international – hatte bzw. hat weiterhin auch gravierende Folgen für die öffentlichen Finanzen. Mit verschiedenen Ansätzen versuchen Bund und Land, Einnahmeausfälle im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), wegbrechende Gewerbesteuererträge und niedrigere allgemeine Finanzierungsmittel zu kompensieren.

Anfang des Jahres 2022 deuteten viele Indikatoren darauf hin, dass sich die Wirtschaft erholt. Die Normalisierung der Ausgaben in den konsumnahen Dienstleistungsbereichen verlieh der Konjunktur einen kräftigen Schub.

Mit Beginn des Ukraine Krieges am 24. Februar 2022 kehrten sich die Erholungstendenzen um. Eine hohe Inflation, anhaltende Lieferengpässe, exorbitante Preissteigerungen bei zahlreichen Rohstoffen, Grundnahemitteln und insbesondere im Energiesektor bremsen die wirtschaftliche Erholung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen aus.

Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges treffen die kommunalen Haushalte auf vielfältige Weise. So sind enorme Belastungen der sozialen Sicherungssysteme durch Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu verzeichnen.

In bisher beispielloser Dimension wirken sich im Kreishaushalt 2023 die explosionsartig steigenden Heizkosten als Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII aus.

Dazu kommt eine vom Landschaftsverband angekündigte Umlagesteigerung im zweistelligen Millionenbereich.

Zudem treffen auch die Preissteigerungen die Kommunen direkt bei der Beheizung und Bewirtschaftung von Immobilien und Infrastruktur oder beim Kraftstoffverbrauch für Fahrzeugflotten, besonders im Öffentlichen Personennahverkehr.

Spürbare Tarifsteigerungen für das Personal werden in der Folge kaum zu vermeiden sein und in den kommenden Jahren zu weiteren hohen Aufwandssteigerungen führen.

Es ist nicht erkennbar, wie die kommunalen Haushalte im ohnehin strukturell unterfinanzierten Kreis Unna, in dem den Bürger:innen und der Wirtschaft schon jetzt hohe Grund- und Gewerbesteuersätze zugemutet werden, diese Lasten tragen können.

In dieser außergewöhnlichen Krisensituation müssen den Kommunen erhebliche finanzielle Hilfen durch Land und Bund zufließen, um die kommunale Handlungsfähigkeit im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsgarantie weiterhin zu gewährleisten

1.2 Finanzsituation der Städte und Gemeinden

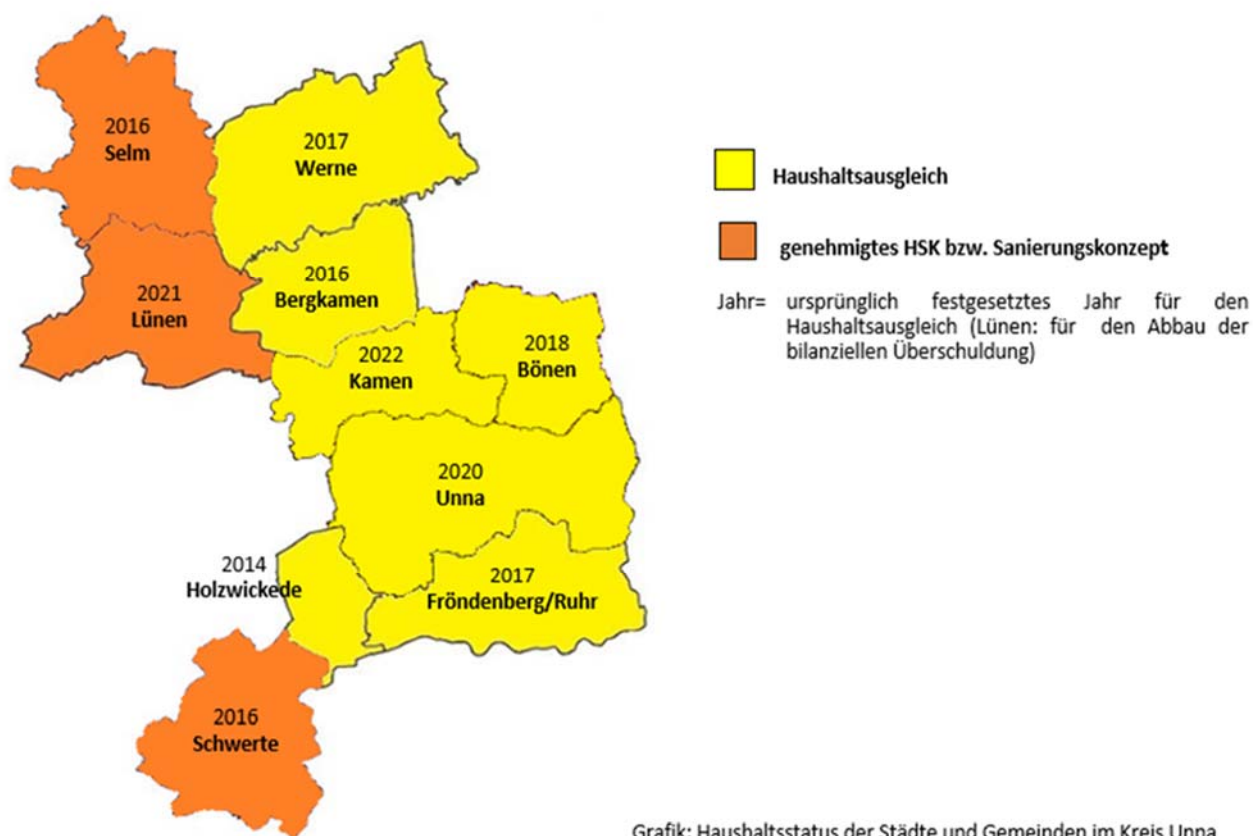
Aktuell ergibt sich zur **Haushaltssituation** der Städte und Gemeinden im Kreis Unna folgendes Bild:

Die Städte **Bergkamen** (2016) und **Fröndenberg/Ruhr** (2017) und die Gemeinde **Holzwickede** (2014) haben entsprechend der Zieljahre ihrer Haushaltssicherungskonzepte den Ausgleich des Ergebnisplanes erreicht. Ebenso haben die Städte **Werne** (2017) und **Unna** (2018) aufgrund nicht geplanter Überschüsse die Haushaltssicherungspflicht überwunden. Entsprechendes gilt für die Stadt **Kamen** aufgrund des im Jahr 2020 erwirtschafteten Überschusses.

Die Städte **Selm** und **Schwerte** sowie die Gemeinde **Bönen** konnten als ehemalige Stärkungspaktkommunen mit der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 bzw. dem Jahr 2018 den Haushaltsausgleich darstellen. Die Stadt **Lünen** stellt seit 2019 wieder ausgeglichene Haushalte auf, muss jedoch im Rahmen eines individuellen Sanierungskonzeptes den Abbau der im Jahr 2015 eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen.

Insgesamt hat sich damit das Bild der Haushaltssituation in den Städten und Gemeinden des Kreises Unna grundsätzlich verbessert, weil wieder durchgängig (fiktiv) ausgeglichene Haushalte aufgestellt werden können. Problematisch ist aber weiterhin eine hohe Verschuldung in den Kommunen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann die kommunalen Haushalte daher zusätzlich belasten. Ebenso werden steigende Energiepreise und steigende Baupreise die Städte und Gemeinden vor weitere Herausforderungen stellen. Auch die bisher isolierten Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie können ab 2025 den Ausgleich in den kommunalen Haushalten gefährden.

Die nachstehende Grafik stellt den jeweiligen Status dar:



Grafik: Haushaltsstatus der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

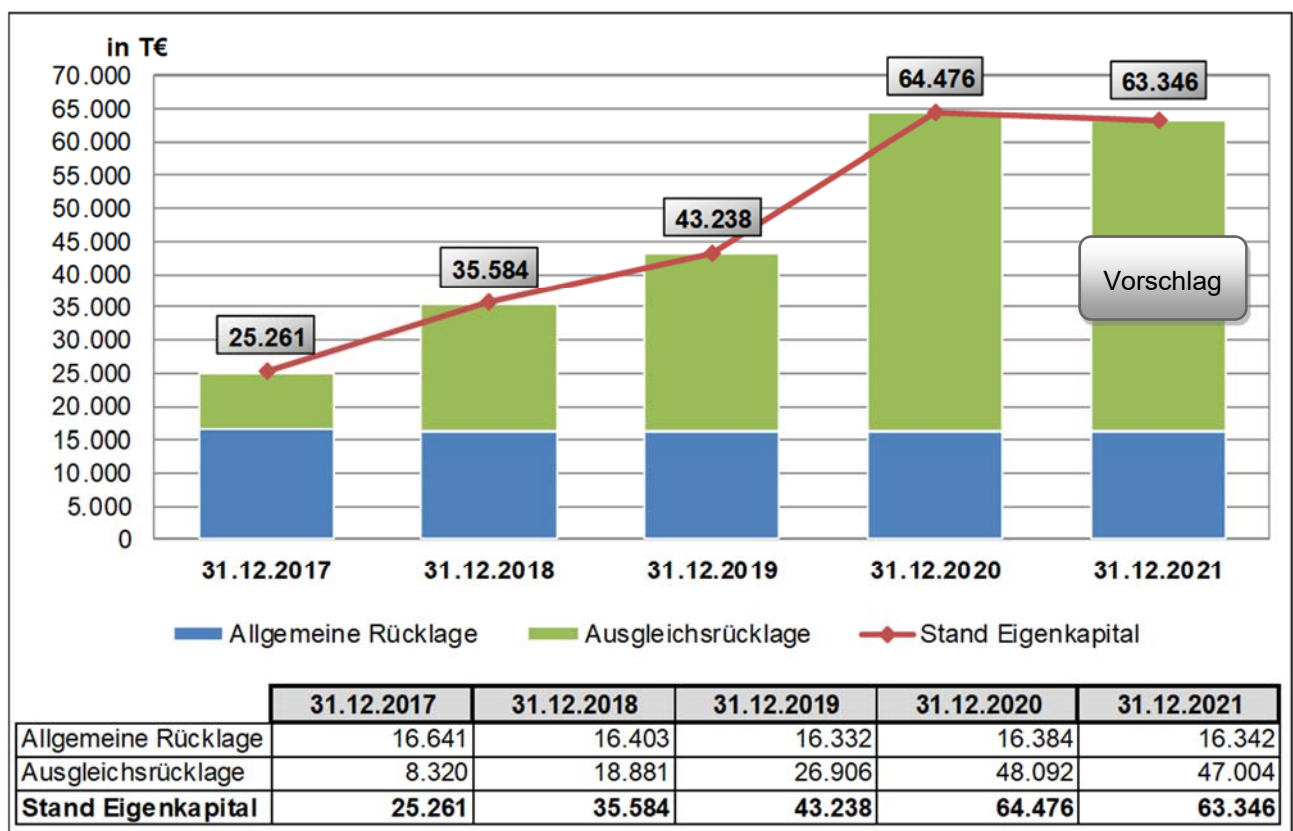
Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die **Eckdaten** zum Haushalt des Kreises Unna für das Haushaltsjahr **2023** dargestellt. Gleichzeitig wird gem. § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) das **Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlagen** eingeleitet.

1.3 Finanzsituation des Kreises Unna

1.3.1 Jahresabschluss 2021

Das **Haushaltsjahr 2021** schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von rd. **- 1,09 Mio. €** ab. Die Veränderungen gegenüber der Ansatzplanung resultieren in erster Linie aus geringeren Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie geringeren Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Rechnungsergebnis sind rd. 4,06 Mio. € an außerordentlichen Erträgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie enthalten, die die haushalterischen Belastungen im Jahr 2021 durch die Pandemie im Ergebnis neutralisieren.

Der Jahresabschluss befindet sich aktuell noch in der Prüfung. Der **Verwendungsvorschlag** für das Jahresergebnis 2021 wird vorsehen, den Jahresfehlbetrag gegen die Ausgleichsrücklage zu buchen. Durch die Verarbeitung des Jahresergebnisses 2021 reduziert sich die Ausgleichsrücklage auf rd. 47,00 Mio. €. Auch die Allgemeine Rücklage reduziert sich durch unmittelbar verrechnete Erträge und Aufwendungen geringfügig auf nunmehr 16,34 Mio. €. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2021 in Höhe von rd. **63,35 Mio. €**. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der letzten Jahre dar:



Grafik: Eigenkapitalentwicklung 2017 - 2021

1.3.2 Haushaltsbewirtschaftung 2022

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag 31.05.2022 ergibt sich für den Kreis Unna eine ergebniswirksame Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplans. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte stellt sich rechnerisch eine Verbesserung von rd. 8,16 Mio. € im Vergleich zur Haushaltsplanung dar.

Durch die Planung einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20,00 Mio. € und damit eines nur fiktiv ausgeglichenen Haushaltes 2022 errechnet sich auf Basis der Prognose zunächst ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. 11,84 Mio. €. Unter Berücksichtigung eines außerordentlichen Ergebnisses zur Neutralisierung von CORONA-bedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von rd. 2,48 Mio. € reduziert sich das negative Jahresergebnis voraussichtlich auf rd. 9,36 Mio. €.

Mittlerweile haben sich rasante Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen ergeben, deren Entwicklung sich seit dem Berichtsstichtag verstetigt und intensiviert haben. Es wird mit einer deutlichen Verschlechterung der Entwicklung zum Jahresende gerechnet.

Der Kämmerer sah sich daher veranlasst, am 25.08.2022 eine konjunkturelle Bewirtschaftungssperre zu verfügen und Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,5 Mio. € zu sperren.

2 Der Ergebnisplan 2023

Auch für die Planung des Kreishaushaltes 2023 ist es für den Kreis Unna selbstverständlich, auf die Wirtschaftskraft seiner Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund des aufgestellten Jahresabschlusses 2021 und der zu erwartenden Entwicklung im Jahr 2022 wird der Kreis Unna seine Haushaltsplanung und insbesondere die Planung der Allgemeinen Kreisumlage erneut so gestalten, dass im Haushaltsjahr 2023 nur ein fiktiver Haushaltsausgleich dargestellt wird.

Dies bedeutet, dass die bestehende Ausgleichsrücklage (teilweise) für den fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt und eine entsprechende Entnahme in der Haushaltssatzung 2023 vorgesehen wird. Grundsätzlich vertritt der Kreis Unna hier die Position, den durch die meist positiven Jahresabschlüsse der Vorjahre entstandenen haushalterischen Gestaltungsspielraum für die Minderung der Allgemeinen Kreisumlage verwenden zu wollen.

Trotz des im Vergleich zu anderen Kreisen weiterhin relativ geringen Eigenkapitals und der aktuellen Prognose für den Jahresabschluss 2022 ist die Planung eines nur fiktiven Haushaltsausgleichs zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen fachlich vertretbar und angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage auch geboten.

Wie bereits in den Vorjahren kommuniziert, soll dies jedoch nicht in einer Summe, sondern in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, um auch in den kommenden Haushaltsjahren Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Kommunen zu haben. Dies mildert einen ansonsten eintretenden erheblichen „Sprungeffekt“, der entstehen würde, wenn für die Planung des Haushalts 2024 ff. keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stünde.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bereits einen stark gesteigerten Umlagebedarf ab dem Jahr 2023 angekündigt hat. Zudem wird eine finanzielle „Nachwirkung“ der Corona-Auswirkungen auch in den folgenden Haushaltsjahren erwartet. Insbesondere ab dem Jahr 2025, wenn die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig angesetzte Bilanzierungshilfe über einen längstens 50 Jahre andauernden Zeitraum linear abzuschreiben sein wird, wird der Ergebnisplan um diese Aufwendungen

belastet. Ferner sind erhebliche finanzielle Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auch für den Kreishaushalt zu erwarten. Um die dargestellten zusätzlichen Belastungen für die kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig tragbar darstellen zu können, ist das Vorhalten einer angemessenen Ausgleichsrücklage auch für die Folgejahre unabdingbar.

Für den fiktiven Haushaltsausgleich soll im Jahr 2023 rd. ein Drittel des Bestandes der Ausgleichsrücklage eingesetzt werden. Eine **Entnahme von 9 Mio. €** wird im Entwurf eingeplant.

2.1 Allgemeines zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023

In der Vergangenheit hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) zur Orientierung für die kommunalen Haushaltsplanungen jeweils eine „**Arbeitskreis-Rechnung**“ im Vorgriff auf das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) veröffentlicht. Dieser Arbeitskreis-Rechnung geht eine Steuerschätzung voraus.

Die turnusmäßige **Mai-Steuerschätzung 2022** kam verglichen mit der Steuerschätzung aus November 2021 zu höheren Steuererwartungen, sowohl für das laufende Jahr 2022 (+ 40,4 Mrd. €) als auch für die mittelfristige Finanzplanung bis 2026 (rd. + 44 Mrd. € pro Jahr). Die verbesserten Schätzergebnisse ergeben sich aus einer deutlich verbesserten Ausgangsbasis bei den Steuereinnahmen im Jahr 2021 und der guten Entwicklung der Steuereinnahmen im ersten Quartal 2022. Aus der projizierten Entwicklung der einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und Bemessungsgrundlagen sind vor allem für die nächsten Jahre höhere Steuereinnahmen zu erwarten als noch im November 2021 prognostiziert. Zugleich ist die aktuelle Prognose jedoch im aktuellen Umfeld durch hohe wirtschaftliche Unsicherheit geprägt. Zudem wurden die umfangreichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung in der Schätzung nicht berücksichtigt. Insoweit ist zu bedenken, dass die vom Bundeskabinett beschlossenen umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen die Steuereinnahmen, insbesondere in diesem Jahr, deutlich gegenüber den vorgelegten Ergebnissen mindern werden. Dies ist auch für die Folgejahre zu erwarten. Insofern dürfte die aktuelle Steuerschätzung nur eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Durch die Neubildung der Landesregierung kam es nach Mitteilung des MHKBD NRW zu Verzögerungen bei der Vorbereitung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 (GFG 2023). Das Landeskabinett hat die Eckpunkte zum GFG 2023 erst am 16.08.2022 beschlossen. Die Arbeitskreisrechnung liegt noch nicht vor und wird frühestens im Laufe der 35. Kalenderwoche erwartet.

Die **Planung der Eckwerte zum Kreishaushalt für das Jahr 2023** erfolgt aufgrund der Auswirkungen des aktuellen Kriegsgeschehens in der Ukraine mit seinen unvorhersehbaren Beeinträchtigungen und zusätzlich durch das Fehlen konkreter aktueller Berechnungen zum GFG 2023 daher unter **außergewöhnlichen Ausgangsbedingungen**.

Grundsätzlich hängt die im Rahmen des jährlichen GFG an die Kommunen auszuschüttende **Finanzausgleichsmasse** von den tatsächlichen Steuereinnahmen in der Referenzperiode (01.10.2021 – 30.09.2022) ab.

Nach den vorliegenden Eckpunkten zum GFG 2023 steigt die **verteilbare Finanzausgleichsmasse** um rd. **9,33 v. H.** auf ein Volumen von rd. **15,4 Mrd. €**. Der Verbundsatz verbleibt weiterhin bei 23 v. H.

Eine Aufstockung der Finanzausgleichsmasse – wie in den beiden Vorjahren – ist für das GFG 2023 nicht vorgesehen. Wie bzw. zu welchem Zeitpunkt die bereits kreditierten Mittel an das Land zurückzuzahlen sein

werden, wurde bislang noch nicht kommuniziert. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass außer der Rückzahlung der GFG-Mittel ab dem Haushaltsjahr 2025 auch noch die nach NKF-CIG zu bilanzierenden Schäden aufwandswirksam abzutragen sein werden. Durch diese Sachverhalte sind die künftigen kommunalen Haushalte bereits stark vorbelastet.

2.2 Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen

Die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlagen ergeben sich aus der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden und aus den Schlüsselzuweisungen, die sie im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem GFG erhalten.

Die Entwicklung der Erträge der Kommunen aus Steuern und somit deren Finanzkraft unterliegt jährlich relativ starken Schwankungen. Für die Berechnung des Finanzausgleichs nach dem GFG ist es erforderlich, die konkreten Veränderungen jeder einzelnen Kommune im gesamten Land NRW zu berücksichtigen

Weiterhin wird im Rahmen des GFG eine Bedarfsermittlung vorgenommen, für die zahlreiche Parameter (z. B. Einwohnerzahl, Schülerzahl etc.) zu erheben und nach komplexen Verfahrensvorgaben zu berücksichtigen sind. Ebenso sind die Bedarfe der Kreise und der Landschaftsverbände einzubeziehen.

Die dritte wesentliche Größe ist die nach den Regelungen des GFG zu ermittelnde Finanzausgleichsmasse.

Erst wenn alle diese Daten bzw. valide Schätzungen der Werte in einem Rechenmodell verarbeitet wurden, ergeben sich die Basisdaten für die Kreisumlageberechnung.

Bezogen auf den Kreishaushalt 2023 kann daher die Verteilung der Umlagelast auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen derzeit noch nicht errechnet werden.

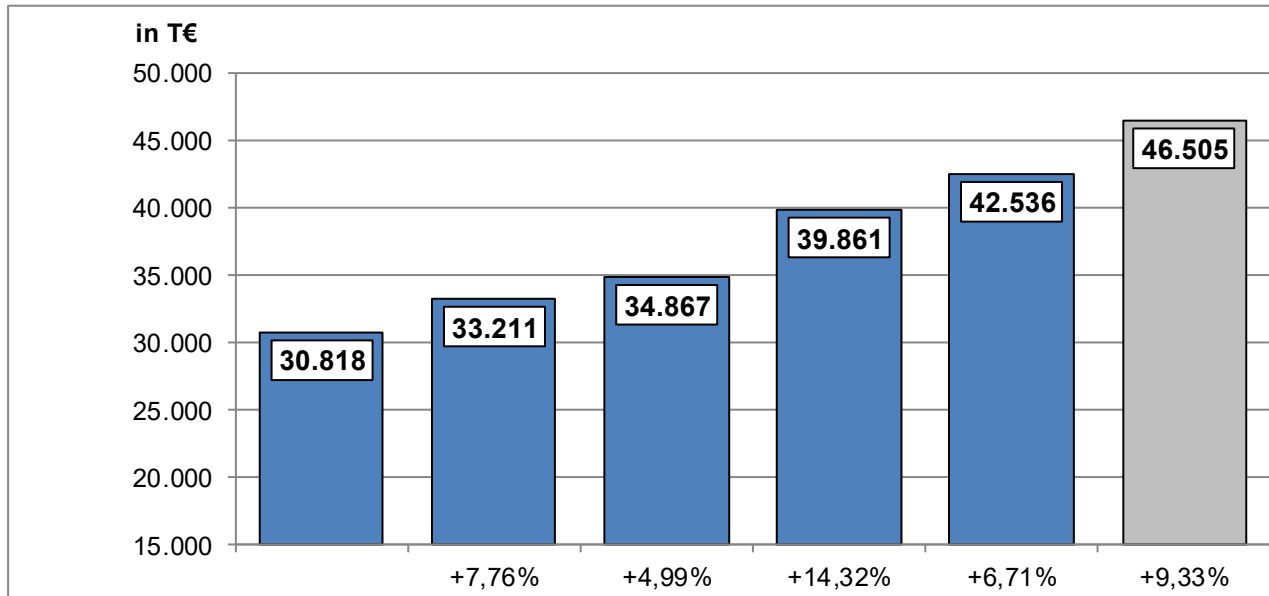
Es ist aber möglich, die voraussichtlich benötigte Gesamtsumme der Kreisumlage im Jahr 2023 zu ermitteln und eine Näherungsrechnung zur Verteilung auf die einzelnen Kommunen anhand statistischer Daten der Vergangenheit darzustellen.

Wegen der Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr und um möglichst aktuelle Werte zugrunde zu legen, wird im Rahmen der Eckdatendarstellung davon ausgegangen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Jahr 2023 denselben prozentualen Anteil an den Kreisumlagen tragen wie im Jahr 2022.

Sobald eine Modellrechnung des Landes vorliegt, werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens die neuen Werte eingearbeitet.

2.3 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis

Der Anlage 2 zu den Eckpunkten des GFG 2023 ist zu entnehmen, dass die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an die Kreise insgesamt voraussichtlich um 9,33 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen werden. Unter dieser Annahme wird für den Kreis Unna derzeit mit einem um rd. 3,97 Mio. € erhöhten Ansatz an Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2023 gerechnet.



	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag	30.818.102	33.210.786	34.866.863	39.860.555	42.536.028	46.504.639
Veränderung		2.392.684	1.656.077	4.993.692	2.675.473	3.968.611

Grafik: Vergleich Kreis-Schlüsselzuweisungen

2.4 Landschaftsumlage / RVR-Umlage

Der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** hat mit Schreiben vom 08.08.2022 die Benehmensherstellung mit seinen umlagepflichtigen Gebietskörperschaften eingeleitet.

Derzeit sieht der Haushaltsentwurf des LWL für das **Haushaltsjahr 2023** gegenüber dem Vorjahr eine **Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 335 Mio. €** und einen **gesteigerten Hebesatz** der Landschaftsumlage von bisher 15,55 v. H. um 0,85 Prozentpunkte auf **16,40 v. H.** vor.

Der LWL geht bei seiner Planung davon aus, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse und die Umlagegrundlagen wegen der zum Teil außerordentlich guten Entwicklung der Verbund- und Gemeindesteuern voraussichtlich deutlich stärker steigen werden, als noch für die Mittelfristplanung angenommen wurde.

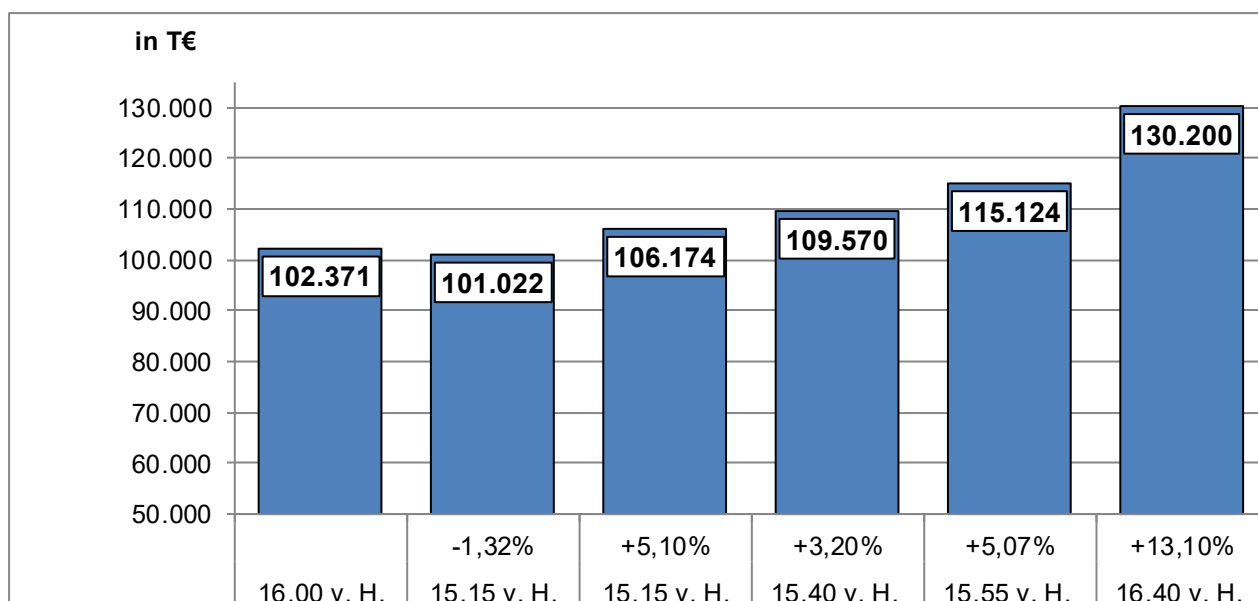
Zum Stand der **Ausgleichsrücklage** informiert der LWL, dass diese in Folge erheblicher Jahresfehlbeträge in 2020 und 2021 sowie eines voraussichtlich wesentlich höheren Defizits in 2022 als geplant übermäßig stark strapaziert würde und **in 2023 nur noch einen Bestand von rd. 50 Mio. €** (rd. 1,25 % des Gesamtaufwandsvolumens) haben wird.

Ursächlich für die erheblichen Abweichungen im Finanzbedarf und somit auch im Umlagebedarf des LWL gegenüber der Mittelfristplanung sind insbesondere

- Personalkostensteigerungen durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, der strukturell in einer Größenordnung vom 3,7 % wirkt
- zu erwartende inflationsgetriebene Tarifsteigerungen bei anstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst
- Preissteigerungen auf den Energiemärkten, die sich bei der Gebäudebewirtschaftung niederschlagen
- Nachverhandlungen bei Fahrdienstleitungen als Folge erheblicher Preissteigerungen
- unmittelbarer Fallzahlenanstieg durch geflüchtete Menschen aus der Ukraine, denen verschiedene Leistungen im Aufgabebereich des LWL zu gewähren sind.

Auf Basis der voraussichtlichen Zahllasterhöhung um rd. 335 Mio. € errechnet sich für den Kreis Unna eine **Erhöhung der Zahllast um rd. 15,08 Mio. €** gegenüber der Planung im Vorjahr. Der sich errechnende **Ansatz von rd. 130,20 Mio. €** stellt nach wie vor die größte Haushaltsposition im Ergebnisplan dar.

Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Landschaftsumlage seit 2018 entwickelt hat:



	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag	102.370.800	101.021.694	106.174.026	109.569.558	115.124.188	130.200.000
Veränderung		-1.349.106	5.152.332	3.395.532	5.554.630	15.075.812

Grafik: Vergleich Landschaftsumlage

Auch für die Verbandsumlage des **Regionalverbands Ruhr (RVR)** liegt ein Anschreiben vom 19.07.2022 zur Benehmensherstellung vor. Hieraus ergibt sich, dass **der Hebesatz** der Verbandsumlage für das **Haushaltsjahr 2023** mit 0,68 v. H. im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben soll.

Der RVR geht im Jahr 2023 von einer Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 78,1 Mio. € aus. Dies stellt laut RVR Mehrerträge im Vergleich zum Planjahr 2022 in Höhe von 1,5 Mio. € dar.

Auf Basis der Festsetzung der Umlagegrundlagen für das Jahr 2022 und unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten 2022 bis 2025 hat der RVR eine Steigerungsrate bei den Umlagegrundlagen i. H. v. 1,91 v. H. berechnet. Ausgehend von dieser Steigerungsrate würde sich der **Ansatz** des Kreises Unna im Jahr 2023 um knapp 0,10 Mio. € auf **5,13 Mio. €** erhöhen.

2.5 Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“

Im Sinne einer **strategischen Beteiligungssteuerung** hat der Kreis Unna seine Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) am 01.01.2017 auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen. Seit dem 01.01.2021 sind auch die Anteile des Kreises Unna an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) in die VBU eingelegt.

Mit der Übertragung der Anteile der VKU war u. a. ein **kapitalertragssteuerlicher Effekt i. H. v. anfänglich 630 T€ p. a.** verbunden. Aufgrund **steigender Gewinne** innerhalb der VBU beläuft sich dieser Effekt inzwischen auf **rd. 950 T€ p. a.**

Die VKU rechnet in ihrer 2021 erstellten Mittelfristplanung für das Jahr 2023 mit einem Verlust von rd. 10,8 Mio. € der durch die VBU auszugleichen ist. Die Planung berücksichtigt noch nicht die infolge des Ukraine-Konflikts stark angestiegenen Dieselpreise. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss letztlich aus dem Kreishaushalt getragen werden. Ertragsverbessernd wirken hier die Erstattungen, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund der Refinanzierungsvereinbarung zu leisten haben.

2.6 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“

Das Budget „Arbeit und Soziales“ ist angesichts seines Volumens für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage von besonderer Bedeutung. Neben den kommunalen Leistungen nach dem SGB II sind hier die verschiedenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, wie z. B. die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch die Eingliederungshilfe verortet. Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein **Zuschussbedarf** von insgesamt rd. **121,71 Mio. €** erwartet, was im Vergleich zum Vorjahr eine **Verschlechterung** von rd. **15,28 Mio. €** bedeutet.

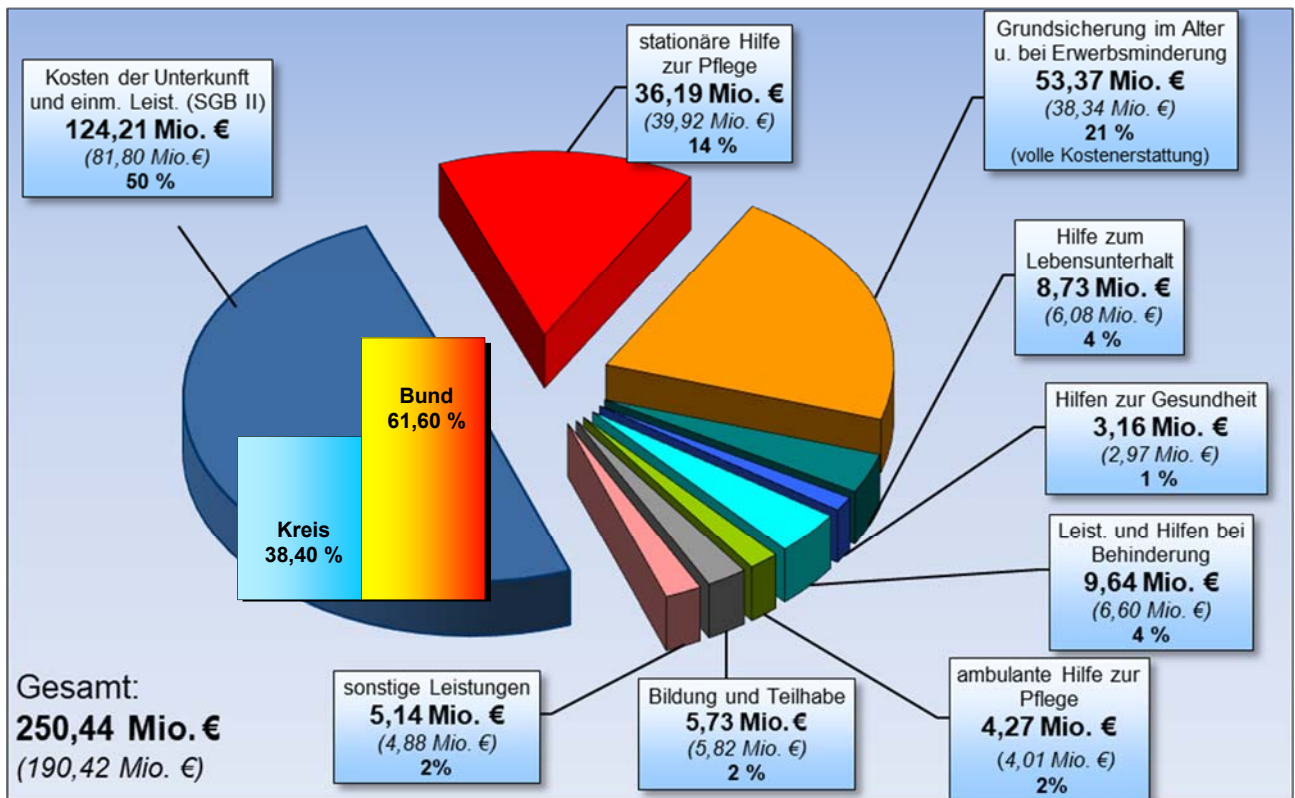
Die **sozialen Transferleistungen** nach dem SGB II und dem SGB XII erreichen im Haushaltsjahr 2023 nach aktuellem Stand ein Volumen von insgesamt rd. **250,44 Mio. €** (Vorjahr: 190,42 Mio. €). Dies bedeutet eine Steigerung von 31,52 v. H.

Ursachen sind insbesondere

- explosionsartig steigende Energiekosten, die für ein Ansteigen des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft um 16,52 Mio. € sorgen
- Aufwandssteigerungen von 3,04 Mio. € bei der Eingliederungshilfe.

Dem stehen Verbesserungen bei der Hilfe zur Pflege i. H. v. 3,47 Mio. € entgegen.

Die folgende Grafik stellt die Volumina der einzelnen **Hilfearten** dar (in Klammern ist der Betrag des Vorjahres aufgeführt):



Grafik: Anteile sozialer Transferleistungen

2.6.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Insbesondere durch die Gewährung erhöhter Leistungen durch die Pflegekassen aufgrund gesetzlicher Änderungen – gestaffelt nach dem Zeitraum, den die Pflegebedürftigen in der Einrichtung verbringen – ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 eine deutliche Verbesserung im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege.

Zu beachten ist allerdings, dass der Ansatz derzeit noch sehr risikobehaftet ist. Zum 01.09.2022 sind teilweise deutliche Pflegesatzanpassungen (Tarifanlehnung) zu erwarten. Die mit der Tarifierhöhung in der Pflege verbundenen Kosten wurden mit einem pauschalen Zuschlag berücksichtigt. Weitere Kostensteigerungen (z. B. steigende Energiekosten) konnten zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht verlässlich geplant werden.

Mit insgesamt rd. **36,19 Mio. €** liegt der Planansatz 2023 um rd. **3,73 Mio. €** (rd. -9,34 v. H.) niedriger als der Ansatz für das Jahr 2022.

2.6.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit Jahren ist bei den Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ein Zuwachs an Hilfeempfängern festzustellen. Für das Planjahr 2023 wirken sich insbesondere Energiepreissteigerungen i. H. v. 12,77 Mio. € aus.

Insgesamt ergibt sich somit ein Anstieg der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Haushaltsjahr 2023 um rd. **15,03 Mio. €** (rd. + 3,02 v. H.) im Vergleich zum Vorjahr auf rd. **53,37 Mio. €**.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen, **in voller Höhe** vom Bund getragen werden.

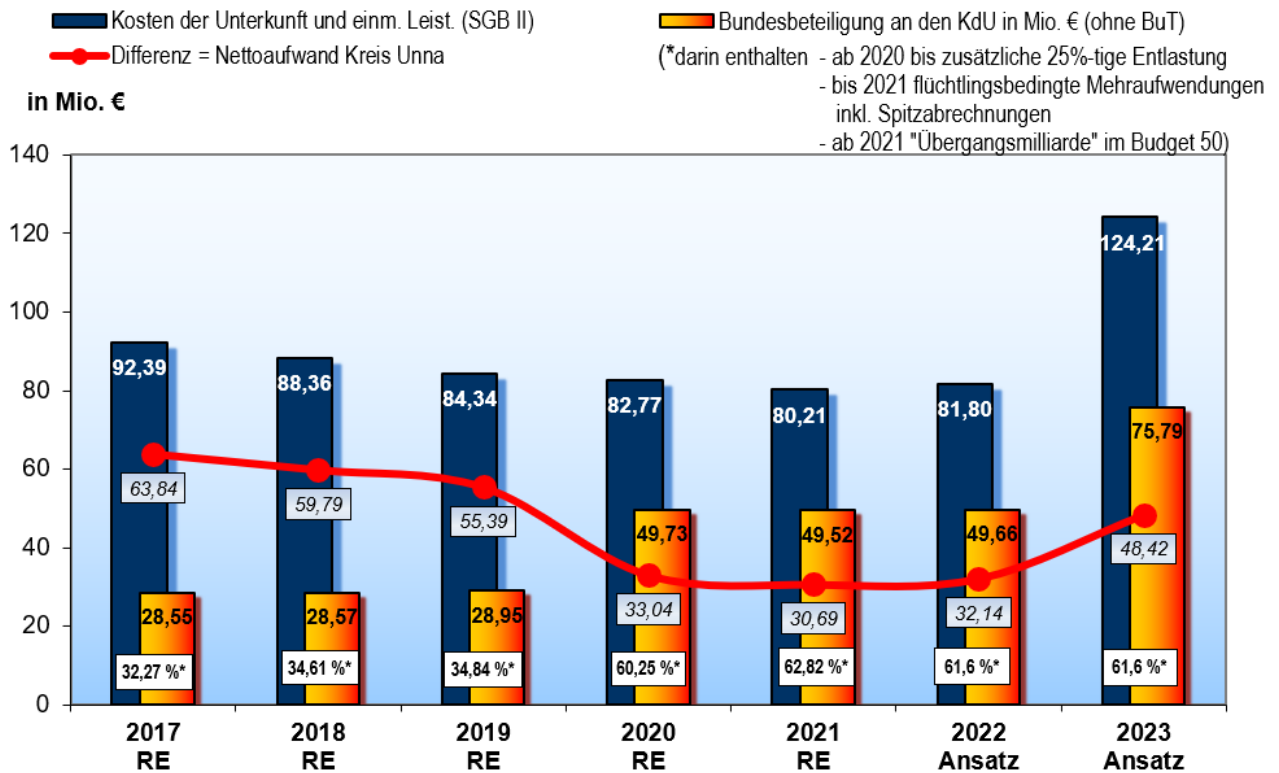
2.6.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Im Bereich der Leistungen und Hilfen bei Behinderungen (insbesondere bei den Schulbegleitern) ergeben sich nach zwei Pandemie-Jahren mit Unterrichtsausfällen aktuell Verschlechterungen, die zu einer Erhöhung des Haushaltsansatzes 2023 in Höhe von rd. **3,04 Mio. €** (rd. + 46,06 v. H.) gegenüber dem Vorjahr führen. Insgesamt sind für diese Hilfeart rd. **9,64 Mio. €** eingeplant.

2.6.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Der Planansatz 2023 wurde aus dem Haushaltsansatz 2022 zuzüglich einer Steigerungsrate von 3 % abgeleitet. Hierbei wurden u. a. zusätzliche Bedarfsgemeinschaften von Schutzsuchenden aus der Ukraine berücksichtigt. Hinzu kommt ein Aufschlag für Energiekosten in Höhe von rd. 40 Mio. €. Diese sind bezogen auf die Energiearten und die Anzahl der aktuellen Bedarfsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Energiesektor kalkuliert worden.

So ergibt sich ein Gesamtansatz für die Kosten der Unterkunft und Heizung (laufende und einmalige Leistungen) in Höhe von **124,21 Mio. €**.



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Hinsichtlich der **Beteiligung des Bundes** an den Kosten der Unterkunft wird für das Haushaltsjahr 2023 ein Ansatz in Höhe von insgesamt rd. **75,79 Mio. €** eingeplant.

Insgesamt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 (exkl. der BuT-Beteiligung) ein Beteiligungssatz i. H. v. 61,6 % an den Kosten der Unterkunft.

Somit ergibt sich voraussichtlich ein **Nettoaufwand i. H. v. 48,42 Mio. €** für das Jahr 2023.

2.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der in allen öffentlichen Haushalten einzuplanenden **tariflichen Steigerungen**, der zu erwartenden **Besoldungsanpassungen** sowie der Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen** und belasten den Kreishaushalt im Saldo mit insgesamt rd. **6,2 Mio. €**.

Für den **Stellenplanentwurf 2023** sind, wie in den vergangenen Jahren auch, nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Personalaufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden grundsätzlichen Parametern geplant:

- **Beamte:** Für die Beamtenbesoldung wurde eine Erhöhung ab dem 01.12.2022 um 2,8 v. H. und eine fiktive Erhöhung von 2,0 v. H. ab dem 01.10.2023 eingeplant. Zusätzlich wurde die Kostensteigerung aufgrund der Neustrukturierung des Familienzuschlags mit einer Steigerung von 5 v. H. berücksichtigt.
- **Tarifbeschäftigte:** Im Bereich der Tarifbeschäftigten wurde für 2023 mit einer fiktiven Erhöhung von 2,0 % ab dem 01.01.2023 geplant.
- Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen:** Auf Basis eines unterjährigen Gutachtens (Heubeck) und der Planungen für die Beamtenbesoldung wird auch für die Pensionsrückstellungen von einer entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung ausgegangen.
- Die Stellen im Bereich der **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)** und der **Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)** führen insgesamt zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um rd. 0,4 Mio. € auf dann **6,8 Mio. €**. Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Planung Kreisverwaltung	2022	2023	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	83,9	90,6	-6,7
Versorgungsaufwendungen	11,1	11,1	0,0
Erträge	-11,3	-11,8	0,5
Gesamt	83,7	89,9	-6,2

- Beim **Jobcenter** führt die Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr sowohl im Aufwand als auch im korrespondierenden Ertrag zu keiner Veränderung.

Planung Jobcenter	2022	2023	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	16,0	16,0	0,0
Erträge	-16,0	-16,0	0,0
Gesamt	0,0	0,0	0,0

2.8 Grobrechnung der Veränderungen

Aufgrund der bisherigen Budgetplanungen des Kreishaushaltes errechnet sich im **Vergleich der Haushaltsjahre 2022 zu 2023** eine Verschlechterung des Zahlenwerkes im Saldo von rd. **-41,7 Mio. €**. Hierin ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von **9,0 Mio. €** enthalten.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Veränderungen bzw. Unterschiede zusammenfassend dar:

Grobrechnung Allgemeine Kreisumlage	in Mio. €	
	Verbesserung	Verschlechterung
wesentliche Unterschiede Planung 2023 zu 2022		
1. Vom Kreis nicht zu beeinflussende Faktoren:		
Umlagen für LWL und RVR		-15,1
Verlustabdeckung VKU (über VBU), saldiert mit Mehrerträgen aus der Refinanzierungsvereinbarung	0,5	
höhere Schlüsselzuweisungen	2,9	
Budget 50 Saldo (ohne Personalaufwand)		-15,6
Zwischensumme	3,4	-30,7
Zwischensaldo	-27,3	
2. Sonstige Veränderungen:		
Personal- und Versorgungsaufwendungen (saldiert mit Erträgen)		-6,2
Mehrerträge im Bereich Straßenverkehr	0,3	
Budget 40 Saldo (Softwarewartung für Digitalpakt Schule)		-0,7
Unterhaltung / Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens		-0,6
geringere aktivierbare Eigenleistungen		-0,8
niedrigerer Aufwand für Mieten und Pachten	0,3	
sonstige Budgetverbesserungen und -verschlechterungen (Saldo)	1,8	
Einsparungen bis zur Beschlussfassung (Einsparvorgabe Kämmerer)	2,5	
Zwischensumme	4,9	-8,3
Zwischensaldo	-3,4	
Reduzierung der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 20,0 Mio. € auf 9,0 Mio. €		-11,0
Saldo	-41,7	
3. Entwicklung geplante Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage	Stand	geplante Inanspruchnahme
Jahr 2020	48,1	-6,3
Jahr 2021**	47,0	-10,5
Jahr 2022**	27,0	-20,0*

*Sondereffekt KDU-Erstattung 2021

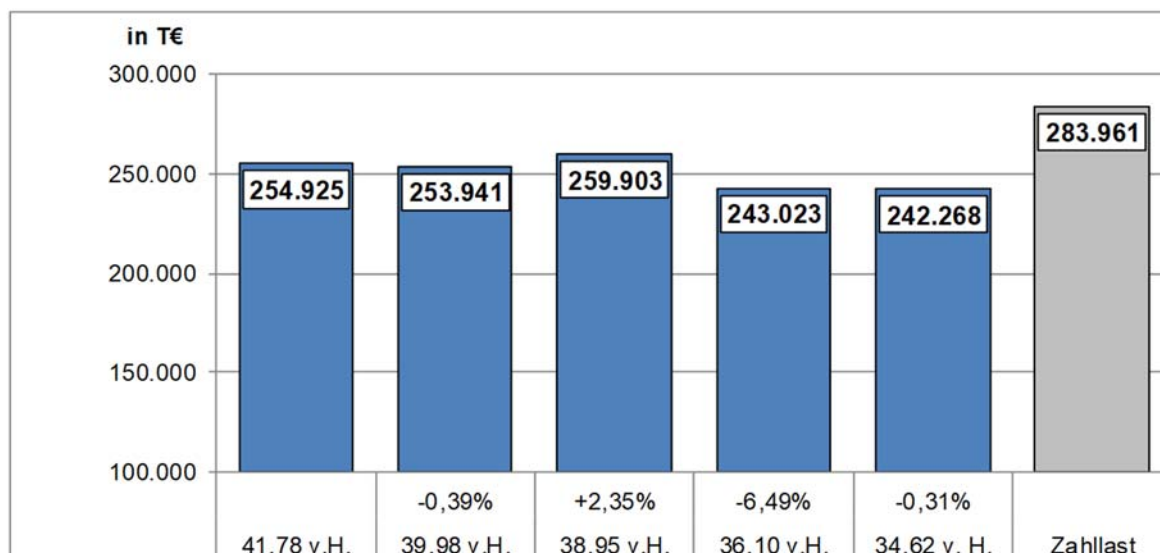
**Prognose

Tabelle: Grobrechnung

2.9 Festsetzung der Kreisumlagen

2.9.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Basis der dargestellten Veränderungen in den Budgets sowie der bislang unklaren Situation bezüglich der Umlagegrundlagen wird derzeit lediglich die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage berechnet und dargestellt. Diese wird nach aktuellen Erkenntnissen von bisher rd. 242,27 Mio. € um rd. **41,69 Mio. €** auf rd. **283,96 Mio. €** ansteigen.



	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag	254.924.909	253.941.225	259.902.882	243.022.880	242.267.637	283.961.230
Veränderung		-983.684	5.961.657	-16.880.002	-755.243	41.693.593

Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage

Für die Städte und Gemeinden errechnet sich unter den in Ziffer 2.2 dargestellten Annahmen folgende Verteilung:

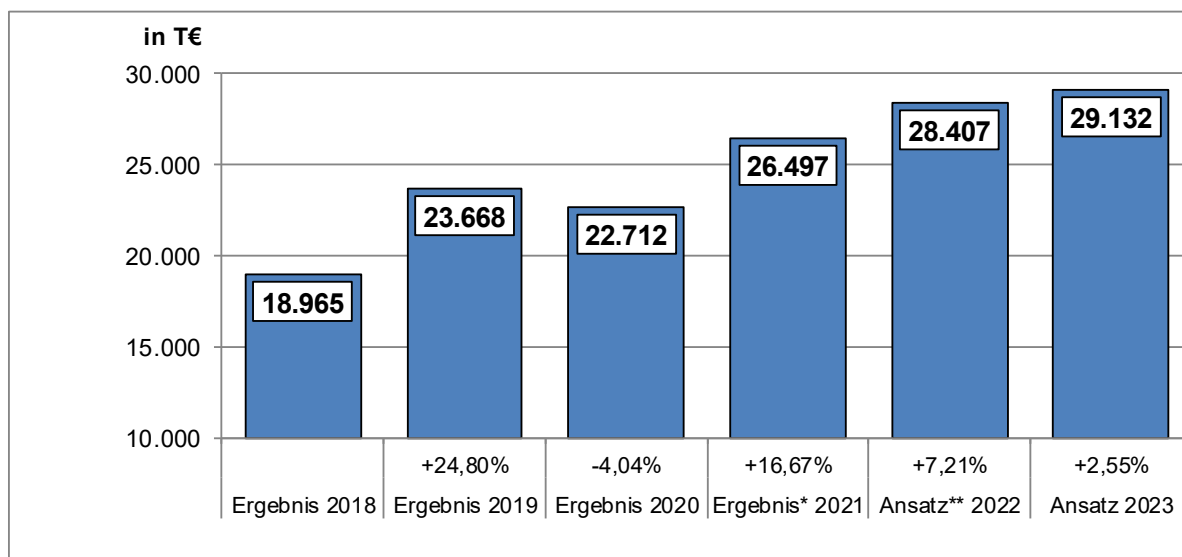
Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2022 - 2023				
Stadt/ Gemeinde	Anteil 2022 in %	Kreisumlage Zahllast 2022	Kreisumlage Zahllast 2023	Differenz 2022 - 2023
Bergkamen	12,69%	30.741.624	36.032.173 €	5.290.549 €
Bönen	4,40%	10.665.338	12.500.814 €	1.835.475 €
Fröndenberg/Ruhr	4,34%	10.518.674	12.328.909 €	1.810.235 €
Holzwickede	4,15%	10.050.712	11.780.412 €	1.729.700 €
Kamen	10,55%	25.556.917	29.955.192 €	4.398.275 €
Lünen	24,47%	59.292.731	69.496.846 €	10.204.116 €
Schwerte	10,82%	26.219.987	30.732.374 €	4.512.387 €
Selm	5,91%	14.328.522	16.794.421 €	2.465.899 €
Unna	15,30%	37.073.472	43.453.715 €	6.380.242 €
Werne	7,36%	17.819.660	20.886.374 €	3.066.714 €
Summe	100,00%	242.267.637 €	283.961.230 €	41.693.593 €

Tabelle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2022/2023; 2022 zeigt den festgesetzten Umlagebetrag

2.9.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Auch für die Differenzierte Kreisumlage muss aufgrund der unklaren Situation bei den Umlagegrundlagen aktuell auf die Darstellung der Entwicklung des Hebesatzes verzichtet werden. Die Zahllast der differenzierten Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher rd. 28,41 Mio. € um rd. **0,73 Mio. €** auf insgesamt rd. **29,13 Mio. €** für die drei betroffenen Kommunen ansteigen. Die prozentuale Verteilung ist hier entsprechend der Vorjahreswerte ermittelt worden.

Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bönen	6.290.140	7.977.990	7.388.391	8.833.674	9.699.836	9.947.422
Fröndenberg/Ruhr	6.520.711	8.019.127	7.394.092	9.004.370	9.566.448	9.810.630
Holzwickede	6.154.425	7.671.044	7.929.174	8.658.657	9.140.850	9.374.168
Summe	18.965.276	23.668.160	22.711.656	26.496.701	28.407.134	29.132.220
Veränderung			-956.504	3.785.044	1.910.433	725.086

* inkl. außerordentlichem Ertrag aufgrund Corona-Schäden.

**Hier ist der endgültig festgestellte Kreisumlagebetrag aufgeführt. || Grafik: Entwicklung Differenzierte Kreisumlage Jugendhilfe

Die Ansatzplanung für 2023 verschlechtert sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig.

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** kommt es durch die Steigerung von Hilfeplanfällen und Vergütungssätzen, insbesondere für die Heimerziehung (-550 T€) sowie für Vollzeitpflegefälle in Pflegefamilien (-540 T€), zu einer Verschlechterung im Ansatzvergleich.

Im Rahmen der **Kindertagesbetreuung** wird von einer verbesserten Einkommenssituation bei den beitragspflichtigen Eltern nach der Pandemie – ohne Aussetzen von Elternbeiträgen – ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Verbesserung i. H. v. + 236 T€.

3 Der Finanzplan 2023

3.1 Investitionstätigkeit

Die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 weisen ein Gesamtvolumen von rd. **37,29 Mio. €** auf. Dem stehen Einzahlungen aus Zuwendungen¹ für investive Maßnahmen in Höhe von rd. **16,98 Mio. €** gegenüber. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit liegen weiterhin in der Realisierung langfristig geplanter und teilweise bereits begonnener **Straßenbaumaßnahmen** sowie im Bereich der **Bildungsinfrastruktur**. Zu nennen sind hier insbesondere die weitere Umsetzung des Schulsanierungsprogramms sowie die Baumaßnahme K40n Südkamener Straße in Kamen. Folgende Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2022 im Einzelnen aufzuführen:

➤ K40n Südkamener Straße, Kamen	9,00 Mio. €
➤ K2 Neubau Lippebrücke Vinnummer Straße, Selm	6,20 Mio. €
➤ K28 Radweg Hertinger Straße, Unna	1,68 Mio. €
➤ K26, Fröndenberg/Ruhr	1,31 Mio. €
➤ Neubau Förderschule Lünen (Planungskosten)	0,25 Mio. €
➤ Weiterentwicklung Fr.-v. Bodelschwingh-Schule (Planungskosten)	0,25 Mio. €
➤ Bauliche Erweiterung am Märkischen Berufskolleg	0,50 Mio. €
➤ Umbau Ökostation, Bergkamen	1,70 Mio. €

Zusätzlich ist die Baumaßnahme an der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede als große Investitionsmaßnahme zu nennen. Es handelt sich um eine Fortsetzungsmaßnahme mit einem bislang ermittelten Gesamtvolumen i. H. v. rd. 14,00 Mio. €.

Bei der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna hierfür Landeszuweisungen mit einer Quote von rd. 65 bis 70 v. H. erhält. Die jahresbezogene Ansatzplanung kann dies nicht vollständig abbilden, da die Mittel über mehrere Haushaltsjahre verteilt und zum Teil erst nachlaufend gezahlt werden.

Die nachfolgende Übersicht bildet die Planansätze des Jahres **2023** für die einzelnen Budgets ab:

Budget		Investitionen	
		über 50.000	unter 50.000
		€	
01	Zentrale Verwaltung	2.018.900	240.000
32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.420.000	66.000
36	Straßenverkehr	290.000	79.000
39	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	250.000	8.000
40	Schulen und Bildung	3.982.480	34.260
50	Arbeit und Soziales	0	14.000
51	Familie und Jugend	3.625.000	0
53	Gesundheit	0	0
60	Bauen und Planen	21.767.630	45.000
62	Geoinformation und Kataster	0	39.000
69	Mobilität, Natur und Umwelt	2.390.000	22.800
Investitionen		36.744.010	548.060
Zuwendungen		16.972.700	5.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		37.292.070	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		16.977.700	
Saldo aus Investitionstätigkeit		20.314.370	

¹ Die Fördermaßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden nicht im Teilfinanzplan Teil A und B aufgeführt, sondern bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Finanzplan, Position Nr.33), da die Förderung über eine Kreditaufnahme bei der NRW.Bank erfolgt.

3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (**KInvFG**) stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf zwei Kapitel mit folgenden Förderzielen:

Kapitel 1: Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stehen die Mittel für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Der Kreis Unna erhält aus diesem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **3,81 Mio. €**.

Kapitel 2: Die Mittel dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Gefördert werden Investitionen in Sanierung, Umbau, Erweiterung und, in engen Grenzen, Neubau von Schulgebäuden. Für den Kreis Unna stehen aus dem Kapitel 2 Fördermittel in Höhe von rd. **4,24 Mio. €** zur Verfügung.

Zudem stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich mit der NRW.BANK im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes „**Gute Schule 2020**“ seit 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € zur Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bereit. Für den Kreis Unna stehen rd. **7,40 Mio. €** zur Verfügung. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 v. H. ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis sind dies rd. **1,85 Mio. € pro Jahr**.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen mit den Fördermitteln (mit-)finanziert werden:

Maßnahme	KInvFG Kapitel 1	KInvFG Kapitel 2	„Gute Schule 2020“
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,82 Mio. €		
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,99 Mio. €		
Kreissporthalle I Unna – Energetische Sanierung		2,81 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Neubau Außensportanlage		0,21 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Sanierung Außentoiletten		0,29 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Außenanlagen und Garagen		0,38 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Überdachung		0,14 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Sanierung des Schulhofes		0,41 Mio. €	
Kreissporthalle II Unna – Neubau			3,70 Mio. €
Förderzentrum Unna – Neubau			3,20 Mio. €
Digitalisierung an den Schulen des Kreises Unna			0,50 Mio. €
Summe	3,81 Mio. €	4,24 Mio. €	7,40 Mio. €

Tabelle: Geplanter Einsatz der Investitionsfördermittel

4 Schlussbemerkungen

Der weitere Zeitplan sieht vor, bis zum **13.10.2022** den vollständigen Entwurf der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023** aufzustellen und diesen am **08.11.2022** in den Kreistag einzubringen.

Die **Verabschiedung** der Haushaltssatzung 2023 ist für den **13.12.2022** vorgesehen.